

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1980	Nummer 10
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	26. 1. 1980	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	96
29	11. 2. 1980	Verordnung über die zuständige Behörde für Bundesstatistiken	99

223

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Grundsätze des Wahlverfahrens
und der Verwaltungshilfe für die Wahl der
Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen
und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen
Hochschulen und Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. Januar 1980

Aufgrund des § 77 Abs. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht, wie er sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Artikels I der folgenden Verordnungen ergibt:

1. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1979 (GV. NW. S. 125),
2. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1979 (GV. NW. S. 1016).

Düsseldorf, den 26. Januar 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

**Verordnung
über die Grundsätze des Wahlverfahrens
und der Verwaltungshilfe für die Wahl der
Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen
und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen
Hochschulen und Fachhochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung
Vom 26. Januar 1980**

Aufgrund des § 77 Abs. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wahl zu den Studentenparlamenten, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräten der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen und der staatlichen Fachhochschulen.

§ 2

Wahlordnung

Einzelheiten des Wahlverfahrens regeln die von den Organen der Studentenschaften nach Maßgabe des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes

Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) und dieser Verordnung zu erlassenden Wahlordnungen.

Zweiter Abschnitt

Wahlen zum Studentenparlament

§ 3

Wahlgrundsätze

(1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.

(2) Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Die Möglichkeit der Briefwahl ist vorzusehen. Es ist eine angemessene Wahldauer zu bestimmen, die mindestens drei aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage umfaßt. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahl soll nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.

(5) Die Sitze werden nach Maßgabe des Wahlsystems auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.

(6) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.

§ 4

Wahlsysteme

Die Wahlordnung der Studentenschaft bestimmt das Wahlsystem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Verordnung.

§ 5

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studentenschaft, die an einem in der Wahlordnung festzusetzenden Stichtag, der vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses liegen muß, an der Hochschule eingeschrieben sind.

§ 6

Wahlorgane

(1) Ein Wahlausschuß beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter werden von dem für den Erlass der Wahlordnung zuständigen Organ der Studentenschaft gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins gewählt; § 74 Abs. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen findet Anwendung. Der Wahlausschuß besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer aus der Studentenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Mög-

lichkeit die im Studentenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Wahlausschuß aus seiner Mitte gewählt. Die Wahlordnung der Studentenschaft kann vorsehen, daß der Wahlleiter vom Studentenparlament gewählt wird.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag des Wahlausschusses ein Verzeichnis, das die Wahlberechtigten und die sonstigen für die Durchführung der Wahl notwendigen Angaben enthält. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor der Wahl an geeigneter Stelle zur Einsicht auszuliegen.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß.

§ 8

Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter macht die Wahl öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 4,
9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 7 Abs. 3,
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist dem Wahlausschuß einzureichen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß von einem von Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche, unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wahlvorschlag muß insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern der Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.

(5) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht worden sind, sind unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Dabei ist eine Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studentenschaft, in der insbesondere zu bestimmen ist, an welche Personen die Wahlvorschläge zurückzugeben sind, innerhalb welcher Frist die Mängel zu beseitigen sind, und inwieweit Mängel, die nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt worden sind, die Ungültigkeit des gesamten Wahlvorschlages oder von Teilen des Wahlvorschlages oder lediglich die Streichung einzelner Kandidaten zur Folge haben.

(6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist die als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.

(7) Die Wahlordnung der Studentenschaft der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen kann eine von Absatz 2 Satz 2 abweichende Regelung vorsehen.

§ 10

Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Hochschule.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:

1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

(3) Die Wahlordnung der Studentenschaft der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen kann eine von Absatz 2 Nrn. 3 und 4 abweichende Regelung treffen.

§ 11

Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder entspricht von den eingereichten Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag den Anforderungen oder ist die Gesamtzahl der Kandidaten der Wahlvorschläge, die den Anforderungen entsprechen, kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Werden dabei weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Verordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich einen neuen Wahltermin.

§ 12

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge und sonstige in der Wahlordnung vorgesehene Wahlunterlagen zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Unterlagen ist der Wahlleiter zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten.

§ 13

Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 14

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jeder Wahlberechtigte erhält mit der Wahlbenachrichtigung (§ 77 Abs. 6 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen) einen Vordruck, mit dem er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag auf Briefwahl ist an den Wahlleiter zu richten; er kann auch formlos gestellt werden.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen insbesondere den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) In der Wahlordnung ist eine angemessene Frist für die Antragstellung festzulegen, auf die in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen ist.

(4) Die Wahlordnung der Studentenschaft der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen kann vorsehen, daß das Wahlrecht ausschließlich durch Briefwahl ausgeübt wird.

§ 15

Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in dem dafür vorgesehenen Umschlag abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(4) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen.

§ 17

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer in der Wahlordnung festzusetzenden Frist Einspruch erheben.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studentenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuß; § 74 Abs. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 18

Zusammentritt des Studentenparlaments

Der Wahlleiter hat das gewählte Studentenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Er leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Studentenparlaments.

§ 19

Inhalt der Wahlordnung der Studentenschaft

Die Wahlordnung der Studentenschaft regelt nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere nähere Einzelheiten

1. der Wahl und der Aufgaben der Wahlorgane,
2. des Wählerverzeichnisses,
3. der Wahlbekanntmachung,
4. der Wahlvorschläge,
5. der Ausgestaltung der Stimmzettel,
6. des Verfahrens der Stimmabgabe einschließlich des Verfahrens der Briefwahl,
7. der Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung,
8. der Form und der Frist öffentlicher Bekanntmachung innerhalb der Studentenschaft,
9. der Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
10. des Wahlprüfungsverfahrens,
11. des Ausscheidens und Nachrückens von Mitgliedern,
12. des anzuwendenden Wahlsystems und der Bildung von Wahlkreisen,
13. der Hilfe durch eine Vertrauensperson bei der Stimmabgabe, soweit dies wegen der Behinderung des Wahlberechtigten infolge körperlicher Gebrechen notwendig ist,
14. der Aufstellung von Wahlurnen,
15. der Wahlzeiten,
16. der Briefwählerfordernisse und -unterlagen,
17. des Verfahrens der Stimmzählung,
18. der Sitzverteilung einschließlich des Verfahrens bei Stimmengleichheit,
19. der Wahlprüfung und der Wiederholungswahl,
20. des Verfahrens zur ordnungsgemäßen Ladung des Wahlausschusses.

Dritter Abschnitt

Wahlen zu Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräten

§ 20

Wahlen zu Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräten

(1) Die vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und, wenn eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen ist, für die Wahlen zu den Fachschaftsräten durch die Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Wahlordnung der Studentenschaft kann für Wahlen nach Absatz 1 von den §§ 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 4, zweiter Halbsatz, 11 Abs. 1 und 17 Abs. 3 Satz 3, zweiter Halbsatz, dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen. Eine Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 4, zweiter Halbsatz, ist mit der Maßgabe zulässig, daß der Wahlausschuß aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Vierter Abschnitt**Verwaltungshilfe und Schlußvorschrift****§ 21****Verwaltungshilfe durch die
Hochschulverwaltung**

(1) Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,
2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studentenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistung selbst zu erbringen.

(3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.*)

*) Die Vorschrift trat am 15. Juni 1978 in Kraft. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

– GV. NW. 1980 S. 96.

29

**Verordnung
über die zuständige Behörde
für Bundesstatistiken
Vom 11. Februar 1980**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung von Bundesstatistiken sowie für statistische Erhebungen, die durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind (§§ 6, 11 und 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke [StatGes] vom 3. September 1953, BGBl. I S. 1314, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976, BGBl. I S. 3341), ist das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Zuständigkeit bestimmt ist oder wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich
als Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1980 S. 99.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X